

Wochenblatt für Wilsdruff

Tharandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die kgl. Amtshauptmannschaft zu Meißen, das kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff.

Erscheint wöchentlich zweimal, Dienstag und Freitag. — Abonnementpreis vierteljährlich 1 Mark. Einzelne Nummern 10 Pf. — Inserate werden Montag und Donnerstag bis Mittags 12 Uhr angenommen.

Nr. 1.

Dienstag, den 1. Januar

1889.

Allen unsern hochgeehrten Lesern, Geschäftsfreunden und Gönner bringt
beim Jahreswechsel die
herzlichsten Glück- und Segenswünsche
dar und bittet um ferneres geneigtes Wohlwollen
die Redaction und Expedition des Amts- u. Wochenblattes für Wilsdruff.
H. A. Berger.

Zum Neujahr.

Die letzte Stunde ist verklungen,
Es bricht der erste Morgen an;
Aus unserem Herzen, tiefdurchdrungen,
Steigt eine Bitte himmelan:
Schirm' Reich und Thron, schirm' jedes Haus
Und streue reichen Segen aus!

Ob's wieder ist ein Jahr voll Sorgen,
Ob's Freude, Leiden bringen mag? —
Wir grüßen froh den neuen Morgen
Und bitten Gott am ersten Tag:
Schirm' Reich und Thron, schirm' jedes Haus
Und streue reichen Segen aus!

Läßt unsre Fluren neu erblühen
Und reich' uns neue Hoffnung dar,
Belohne Aller Fleiß und Mühen,
Behüte uns im neuen Jahr,
Schirm' Reich und Thron, schirm' jedes Haus
Und streue reichen Segen aus!

Läßt Wohlsein, Glück bei jedem Schritte
Vereint mit unserm Leben geh'n;
Wie du verheißen: "Bleib' in Witte
Bei uns!" Erhöre unser Flehn:
Schirm' Reich und Thron, schirm' jedes Haus
Und streue reichen Segen aus!

Sei gnädig, Herr, den frommen Deinen,
Und mild're gütig alle Noth
Der Armen, die am Morgen weinen
Und seufzend noch beim Abendrot!
Schirm' Reich und Thron, schirm' jedes Haus
Und streue reichen Segen aus!

Nun Gott mit uns in diesem Leben!
Ach, segne deiner Kinder Fleiß
Und jedes redliche Bestreben.
Beschütze Alle, Kind und Greis!
Schirm' Reich und Thron, schirm' jedes Haus
Und streue reichen Segen aus!

Bekanntmachung, die Wahl von Sachverständigen für die Taxation der wegen Seuchen getöteten Thiere betreffend.

Von der Königlichen Amtshauptmannschaft mit dem Bezirksausschuß sind für das Jahr 1889 die nachgenannten Herren als Diejenigen bezeichnet worden, aus welchen die Ortsbehörden die Sachverständigen für die nach § 7 der Verordnung vom 4. März 1881 zur Ermittelung und Feststellung der Entschädigung für die wegen Seuchen getöteten Thiere zu bildende Commission zu wählen haben:

Gutsbesitzer **Andrä** in Seebach,
Rittergutsbesitzer **Andrä** in Pinnewitz,
Andrä in Umbach,
Berthold in Niederreinsberg,
Gutsbesitzer **Dachsel** in Nöbige,
Dietrich in Cölln,
Lommatsch in Steinbach bei Kesselsdorf,
Donath in Sönitz,
Rittergutsbesitzer **Gappisch** in Wunschwitz,
Gutsbesitzer **Gerlach** in Sachsdorf,
Lommatsch in Zadel,
Herz in Beicha,
Rittergutsbesitzer **Horst** in Noltschönberg,
Gutsbesitzer **Jahn** in Schönitz bei Riesa,
Rittergutsbesitzer **Knübel** in Schleinitz,
Gutsbesitzer **Kühne** in Großkagen,
Lauterbach in Lütterwitz,
Erbgerichtsbesitzer **Ludewig** in Grumbach,
Gutsbesitzer **Martius** in Rehben,
Moritz in Reitzen,
Penkert in Kreisau,
Rittergutsbesitzer **Sonntag** in Deutschenbora,
Gutsbesitzer **Thomas** in Dauzschien,
Rittergutsbesitzer **Winkler** in Bieberstein,
Gutsbesitzer **Heinrich Winkler** in Gleben,
Wolf in Praterschütz.

Meissen, am 19. December 1888.

Königliche Amtshauptmannschaft.
v. Kirchbach.

Bekanntmachung, die Trichinenforschung betreffend.

Es sind mehrfach darüber Zweifel entstanden, ob die in Gemäßheit § 6 der Verordnung, Maßregeln zum Schutz gegen die Trichinenkrankheit bei den Menschen betreffend, vom 21. Juli dieses Jahres, verpflichteten Trichinenforscher mit ihrer Thätigkeit auf den Ort, für welchen sie in Pflicht genommen, beschränkt oder auch außerhalb desselben Untersuchungen auszuführen berechtigt seien?

Es wird deshalb hiermit bekannt gemacht, daß, wie von dem Königlichen Ministerium des Innern verfügt worden ist, zur Untersuchung von geschlachteten Schweinen, Schweinefleisch, Schinken und Wurst zwar jeder in Sachsen verpflichtete Trichinenforscher, daher nicht bloß einer der für den Bereich des betreffenden Ortes verpflichteten, mit der Wirkung für berechtigt zu gelten hat, daß damit den Vorschriften der angezogenen Verordnung vom 21. Juli dieses Jahres Genüge geschieht, daß jedoch nach weiterer Bestimmung des Königlichen Ministeriums hierdurch eine örtliche Festsetzung (§ 14 der oben erwähnten Verordnung) des Inhalts, daß die Untersuchung der am Orte zur Schlachtung kommenden Schweine durch einen für den — verpflichteten Trichinenforscher erfolgen muß, keineswegs ausgeschlossen ist.